

An das Bundesministerium für
Arbeit, **Soziales**, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien.

per E-Mail:

kurt.wegscheidler@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 25.6.2019

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER ÄNDERUNG DES VERBRECHENSOPFERGESETZES

Sehr geehrte Damen und Herren!

„Rettet das Kind Steiermark“ ist seit 1999 im Kinderschutz tätig und betreibt in der Steiermark drei Kinderschutzzentren und vier Prozessbegleitungsstellen für Kinder und Jugendliche. Unser Hauptaufgabengebiet ist die professionelle Unterstützung von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen in Form von Beratungen, Krisenmanagement, klinisch-psychologischen, psychotherapeutischen Behandlungen und Prozessbegleitung.

Ergänzend zur Stellungnahme, die für den Bundesverband der österreichischen Kinderschutzzentren bezüglich der Änderung des PsychologInnen- und PsychotherapeutInnengesetz verfasst wurde, regen wir folgende Änderung/Ergänzung beim Verbrechenopfergesetz an:

Grundsätzlich ist es sehr begrüßenswert, dass minderjährige Opfer Schadenersatzleistungen nach dem VOG nun innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen können. Allerdings besteht dieser Leistungsanspruch nur, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren

**Kinderschutzzentren Deutschlandsberg – Kapfenberg – Weiz
Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Graz, Graz-
Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leoben, Voitsberg, Weiz**

Mag.^a Petra Birchbauer, Rettet das Kind Steiermark, Merangasse 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/831690, Fax: 0316/831690-20, E-Mail: p.birchbauer@rettet-das-kind-stmk.at
www.rettet-das-kind-stmk.at

Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird. Damit können Opfer von sexuellem Missbrauch nicht von der Verlängerung der Antragsfrist profitieren.

Um auch Minderjährigen dieser Zielgruppe die Leistungen nach dem VOG zukommen zu lassen, sollte entweder unter §10 (1a) der Deliktsbereich (schwerer) sexueller Missbrauch aufgenommen werden oder der §10 (1) wie folgt ergänzt werden:

§ 10. (1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen drei Jahren der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) **bzw. bei Gewalt an Minderjährigen 3 Jahre nach Abschluss des Strafverfahrens** gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag^a Petra Birchbauer

Bereichsleitung Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfe

**Kinderschutzzentren Deutschlandsberg – Kapfenberg – Weiz
Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Graz, Graz-
Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leoben, Voitsberg, Weiz**

Mag.^a Petra Birchbauer, Rettet das Kind Steiermark, Merangasse 12, 8010 Graz
Tel.: 0316/831690, Fax: 0316/831690-20, E-Mail: p.birchbauer@rettet-das-kind-stmk.at

www.rettet-das-kind-stmk.at

www.parlament.gv.at